

Online-Dienst kritisiert Unternehmen

Presserat: Zulässige Wiedergabe von Rechercheergebnissen

„Hin und Her macht Taschen leer“ steht über dem kritischen Bericht eines Online-Dienstes über einen Finanzdienstleister. Darin heißt es, die Versicherten könnten nur aus fünf Portfolios auswählen. Weiterhin wird mitgeteilt, dass in den Portfolios kräftig umgeschichtet worden sei. Schließlich wird darauf hingewiesen, die Tauscherei der Fonds mit nahezu gleicher Ausrichtung sei ein teures Unterfangen, da das Unternehmen die vollen Ausgabeaufschläge der Fonds mit dem Geld der Versicherungsnehmer bezahle. Später wird ein weiterer Beitrag veröffentlicht, der sich kritisch mit der Unternehmenspolitik des Dienstleisters auseinander setzt. Ein Kunde des Dienstleisters und eine Rechtsanwältin kritisieren die Berichterstattung in vier Punkten. Es sei falsch, dass die Versicherten nur aus fünf Portfolios auswählen könnten. Es stünde eine umfängliche Liste unterschiedlichster Fonds zur Auswahl. Die Aussage, Fondspolices würden kräftig umgeschichtet, treffe nicht auf alle Polices zu. Außerdem sei der Fondstausch kostenfrei und gehe nicht, wie behauptet, zu Lasten der Versicherten. Schließlich dränge sich der Eindruck auf, der Online-Dienst wolle dem Finanzdienstleister bewusst schaden. Der im Impressum genannte Verfasser des zweiten Beitrags existiere nicht, sondern sei eine Erfindung der Redaktion. Der Kunde und die Anwältin wenden sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Online-Dienstes bemerkt, der Beschwerdeführer verwechsle Portfolios und Einzelfonds. Zwar habe der Dienst geschrieben, dass es nur fünf Portfolios gebe, unter denen die Kunden wählen könnten. Damit werde aber nicht ausgeschlossen, dass in den Portfolios unterschiedliche Fonds bestehen könnten. Die Rechtsabteilung weist später darauf hin, dass sich die Parteien in der laufenden Auseinandersetzung verglichen hätten. (2002)

Die Beschwerde ist unbegründet. Ein Verstoß gegen die Ziffern 2 und 4 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht und unlautere Methoden bei der Beschaffung von Informationen) liegt nicht vor. Zum ersten der kritisierten Beiträge steht der Presserat auf dem Standpunkt, es handle sich um eine zulässige Wiedergabe von Rechercheergebnissen. Die Redaktion hat die Bilanzierung des Finanzdienstleisters untersucht und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass diese zweifelhaft ist. Für den Leser wird eindeutig klar, dass es sich um die Meinung der Redaktion handelt, zu der sie aufgrund der Recherchen gekommen ist. In dem Beitrag wird nicht behauptet, die Bilanzierung sei rechtswidrig. Es wird lediglich geschrieben, dass sie zweifelhaft ist. Die Verwendung eines Pseudonyms für eine Autorengruppe ist nicht zu kritisieren, da niemand dadurch getäuscht wird. Was die von den Beschwerdeführern als falsch kritisierten Punkte in dem Beitrag „Hin und Her macht

Taschen leer“ angeht, sieht der Beschwerdeausschuss keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Die veröffentlichte Aussage, dass nur aus fünf unterschiedlichen Portfolios ausgewählt werden könne, ist korrekt. Sie schließt nicht aus, dass in den Portfolios unterschiedliche Fonds bestehen. Daraus kann der Kunde dann auswählen. Die Behauptung, dass in den Portfolios bisher kräftig umgeschichtet wurde, stellt eine zulässige Einschätzung der Redaktion dar. Damit wird nicht gesagt, dass dies auf alle Policen zutrifft. (B1–195/02)

Aktenzeichen:B1–195/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet